



Honorarempfehlungen für Organist:innen an kommunalen Abdankungshallen und Krematorien

Grundsätzliches

Passende Musik an Trauerfeiern ist wichtig und trägt viel zu einem würdevollen Abschied bei. Es ist uns Organist:innen ein Anliegen, liebevoll persönliche und würdige Feiern mit zu gestalten, die dem Leben und dem Charakter der verstorbenen Person gerecht werden und Trost zu spenden vermögen.

Die musikalische Begleitung einer Trauerfeier dauert lediglich eine Stunde, findet aber mitten am Tag als Einzelereignis statt. Zeitlich ist der Aufwand deshalb sehr gross.

Spricht man von «Einsätzen», muss man sich bewusst sein, dass der grösste Teil der Arbeit der Musiker:innen im Hintergrund, also vor dem eigentlichen Auftritt, geschieht. Die Zuhörer:innen erleben davon nur einen Bruchteil.

Hintergrundarbeit

- Kontakt mit Ämtern, Pfarrpersonen
- Gespräche mit Trauerfamilien
- Suche und Auswahl von geeigneter Musik
- Notenbeschaffung und -bearbeitung
- Erfüllung spezieller Wünsche (bedingt zusätzliche Vorbereitung)
- Arrangieren, Üben, Proben mit Solist:innen
- Repertoirepflege und -erweiterung, Qualifikationserhalt, allgemeines Üben
- Stellvertretungsorganisation
- situative Administration
- persönliche Information, Weiterbildung

Einzelentschädigungen

Die folgenden Ansätze pro Dienst gelten als **Grundhonorar**. Sie sollen ab 2024 der Teuerung angepasst werden und die Erfahrung muss gebührend honoriert werden.

Ansatz 1 (ohne Abschluss)	CHF 160.00
Ansatz 2 (Ausweis I und II)	CHF 190.00
Ansatz 3 (mit Masterabschluss)	CHF 210.00

Dazu kommen der Anteil 13. Monatslohn und die Ferien- und Feiertagsentschädigung.

Diese Ansätze sind wesentlich tiefer als diejenigen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, welche sich am kantonalen Lohnsystem orientieren.

Arbeit auf Abruf

Orgel spielen an Trauerfeiern ist eine Teilzeitarbeitsform. Die Anzahl der zu spielenden Einsätze nimmt laufend ab, zugleich bleiben die Ansprüche an die musikalische Qualität auf einem hohen Niveau. Für diesen anspruchsvollen Pikettdienst sollen pro Tag, an dem keine Trauerfeier stattfindet, CHF 20.00 ausbezahlt werden.

Verschiedenes

Für zusätzliche Proben mit Solist:innen dürfen den Auftraggeber:innen je nach Aufwand bis CHF 120.00 in Rechnung gestellt werden. Auch Aufführungswünsche zur Literaturoauswahl, die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials und weiterer Aufwand infolge besonderer Wünsche, können den Auftraggeber:innen separat in Rechnung gestellt werden.

Die Bezahlung der Solist:innen erfolgt durch die jeweiligen Auftraggeber:innen.

Verbindlichkeit

Bei kurzfristigen Absagen (innert weniger als 48 Stunden) muss der Dienst gemäss Ansatz vollumfänglich vergütet werden.

Stellvertretungsorganisation im Verhinderungsfall

Da Organist:innen immer Teilzeit arbeiten und andersweitige Verdienstmöglichkeiten brauchen, sind Terminkollisionen unvermeidbar. Wer für die Stellvertretungsorganisation zuständig ist, muss gut abgesprochen werden. Wird eine Pikettentschädigung ausgerichtet (siehe oben), übernehmen die zuständigen Musiker:innen bei Verhinderung diese Organisation selber.

Anstellung nach Erreichen des Pensionsalters

Gerade in ländlichen Gegenden ist es Brauch, dass Organist:innen oft über ihr Pensionsalter hinaus angestellt bleiben. Das hat einerseits mit dem Mangel an Nachwuchskräften zu tun, andererseits wurden viele von ihnen, aufgrund ihres geringen Pensums, nicht in eine Pensionskasse aufgenommen, wodurch sie auf eine Verdienstmöglichkeit im Alter angewiesen sind. Anstellungen im Pensionsalter setzen einen besonders sorgfältigen Umgang mit den älteren Musiker:innen voraus, zum Beispiel regelmässige Feedbacks, Mitarbeitergespräche usw.

Mitarbeitergespräche

Um eine gute Zusammenarbeit zu fördern, empfehlen wir etwa alle zwei Jahre ein Mitarbeitergespräch.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Bernischen Organistenverbandes (www.bov-be.ch).